

kämpfung der Schleuderei schuf. Dann wurde im Jahre 1907 der seit 1890 als Ratgeber wirkende Minimalpreistarif durch den neuen Druckpreistarif abgelöst und mit ihm wurde in amtlichen Kundgebungen und in feierlichster Form die Fehde angesagt nicht nur der Schleuderei, sondern jeder Unterbietung der Tariffäge. Weiter schloß der Buchdruckerverein im Jahre 1908 einen förmlichen Vertrag mit den Schriftgießereien und den Fachgeschäften für Buchdruckertypen und stellte damit den neuen Preistarif auch unter das Protektorat dieser Verbände. Jetzt erst erkannte der Verlag die drohende Gefahr in der sich vollziehenden Einkreisung. Der Verlegerverein tat seine Pflicht, als er den Sorgen und Beklemmungen seiner Mitglieder Ausdruck verleihend, rasch und eindrucksvoll durch das Mittel der Paschleschen Denkschrift den neuen Druckpreistarif im Zusammenhange mit seinen Begleiterscheinungen einer Kritik unterzog, auf die der deutsche Buchdruckerverein mit seiner »Erwiderung« unverzüglich antwortete. Der nebenhergehende Notenaustausch der Vorstände beider Vereine führte zu einer mündlichen Aussprache zwischen den Delegierten beider Körperschaften.

In dieser Aussprache mußte eine unzweideutige Klarstellung darüber geschaffen werden, ob der Buchdruckpreistarif nach dem Willen derer, die ihn geschaffen hatten, bindendes oder fakultatives Recht darstellen sollte. Im Einklang mit dem Vorwort des Tarifs bildeten alle amtlichen Maßnahmen und Erklärungen in Wort und Schrift eine einzige Belegkette für die Auffassung, daß der neue Tarif die unterste Grenzlinie für die Preisberechnung im Buchdruck bilden müsse. Ohne Ansehen des Bestellers, der Größe und des Zeitpunktes und der Bestimmung des Auftrages, der Zahlweise, der möglichen technischen Herstellungserleichterungen und aller anderen sonst im gewerblichen Leben die Preisstellung beeinflussenden Begleitumstände.

Im Gegensatz hierzu hatte der Buchdruckerverein in seiner zuletzt erschienenen »Erwiderung« erklärt, daß diese Auffassung, die die wichtigsten Voraussetzungen der Denkschrift des Verlegervereins bildeten, unzutreffend seien, daß es sich bei der Herausgabe des Tarifs keineswegs um eine grundsätzliche Änderung handle, usw.

Die Vertreter des Verlages waren gezwungen, die Vertreter des Buchdrucks vor die Frage zu stellen: Bildet diese letzte Bekundung einen Widerruf oder einen Widerspruch? Und sie erbaten eine förmliche Erklärung darüber, daß der Tarif in keinem Sinne ein die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins und der Tarifgemeinschaft verpflichtendes und von den Einrichtungen der beiden Organisationen geschütztes gewerbliches Sittengesetz darstelle.

Die Abgabe einer solchen oder einer im Inhalte ähnlichen Erklärung wurde ohne Zögern verweigert, der Gesetzescharakter für den neuen Buchdruckpreistarif ausdrücklich in Anspruch genommen und damit aus der amtlichen »Erwiderung« des Deutschen Buchdruckervereins die Stellen verleugnet und getilgt, die das Vertrauen in eine freundliche Aufhellung und Lösung des Zwistes in den Reihen des Buchhandels wacherhalten, den Deutschen Verlegerverein zur Teilnahme an der ihm vorgeschlagenen mündlichen Beratung wesentlich bestimmt hatten.

Die Verhandlungen blieben ergebnislos und sind nicht wieder aufgenommen worden. Überraschend kam dann im Frühjahr 1910 der Antrag des Buchdruckervereins auf Revision des Tarifs, der in der Hauptversammlung (Mai 1910) auch einstimmig angenommen wurde. Unter den Gesichtspunkten, die für die Revision maßgebend sein sollen, ist auch die »Erhaltung der guten Beziehungen zwischen dem Druckereigewerbe einerseits und seinen Auftraggebern im Verlage andererseits« zu finden. Dagegen hat man die eigentliche Kernfrage, ob der Preistarif in Zukunft Gesetz

oder Regel, starres oder bewegliches Recht sein solle, in ein vorsichtiges Dunkel gerückt und sich gleichzeitig in geschickter Weise die Neutralität des in seiner Stellungnahme bisher gespaltenen Zeitungsverlegervereins durch einen besonderen Vertrag gesichert.

Wichtig und grundlegend für seine Kritik und seine Schlußfolgerungen ist das Urteil des Verfassers über die bisher sowohl von Verlegern als auch von Druckern (allerdings in der Hauptsache wohl nur aus taktischen Gründen) vertretene Meinung, man solle lediglich den Buchdruckpreistarif selbst zum Gegenstande der klärenden Auseinandersetzung machen. Organisation und Tarifgemeinschaft, ihre Einrichtungen und Verträge, der Lohntarif und die Satzungen des Buchdruckervereins seien innere Angelegenheiten und der Miterörterung eines Außenstehenden entzogen.

Der Verfasser sagt: Diese Anschauung ist grundfalsch.

Denn in den Bestimmungen, die der Buchdruckpreistarif regelt, erschöpfen sich durchaus nicht die Sorgen und Beschwerden, die Anklagen und Wünsche des Buchverlages; sie greifen vielmehr, nachdem durch den Buchdruckpreistarif das Gelände erhellte ist, vielerorten auf jene tieferliegenden Schichten zurück, und der Buchdruckpreistarif ist mit der Verfassung und dem inneren Ausbau, die sich das Druckereigewerbe gegeben hat, überall so eng verwachsen und verstrebt, daß eine Erörterung, die sich auf den sichtbaren Buchstaben des Buchdruckpreistarifs beschränken wollte, ebenso unvollständig wie unfruchtbar sein müßte.

Die innere Verfassung der Buchdruckertarifgemeinschaft vereinigt in sich zahlreiche Probleme der Sozialwissenschaft und sie wird deshalb auch von der Wissenschaft selbst besonders gewertet. Der in den Jahren 1906—1907 in ihrer Entwicklung sich vollziehende Umschwung kann aber nicht stark genug betont werden. Bis etwa zu der Schwelle des Jahres 1906 entstammt alles, was Prinzipalität und Gehilfenschaft miteinander unternahmen und planten, dem wechselseitigen Wunsche und Bedürfnis, des natürlichen Gegensatzes zwischen diesen beiden Trägern des Gewerbes auf dem Wege der Verträge und der durch gemeinsame Einrichtungen lebendig erhaltenen Verständigung Herr zu werden. Die Fronten der beiden Parteien waren bei dieser Aktion, man mag sie nun mehr unter dem Gesichtswinkel des Kampfes oder des Suchens nach Frieden betrachten, voll einander zugewandt; und wenn der Deutsche Buchdruckerverein, gewiß nicht ohne ursächliche Wechselwirkung mit den Konzessionen, zu denen er dort gezwungen war, gleichzeitig einer Aufbesserung seiner Absatzbedingungen durch das Mittel der kollegialen Abrede und belehrenden Einwirkung zustrebte, so vollzogen sich doch diese Bemühungen in einer mit jener anderen nicht zusammenhängenden strategischen Aufmarschlinie. Der Umschwung trat erst ein im Beginn des Jahres 1906. Der sogenannte »Organisationsvertrag« war nicht mehr das Dokument eines Waffenstillstandes, sondern eines zehnjährigen Bündnisses; und der Buchdruckpreistarif des Jahres 1907 zeigte bei der sich nun offen und frei vollziehenden wirtschaftlichen Offensive Arbeitgeber und Arbeitnehmer Seite an Seite.

Derartige »Allianzpolitik« ist keine neue Erscheinung; sie ist in England und in Deutschland in verschiedenen Gewerben bereits zum Ausdruck gekommen. Sie birgt aber die Gefahr der Überspannung in sich, und ein solches Gebilde kann in seiner Doppelnatur leicht zur Tyrannei ausarten.

Die Arbeitnehmer werden ihre Forderungen um bessere Arbeitsbedingungen und Löhne um so leichter und öfter und nachdrücklicher anzumelden bereit sein, als sie, ohne unmittelbare Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, die Arbeitgeber auf die mit ihrer Hilfe durchzusetzende Erlangung ge-